

nur zwei gleichnamige Kanonisten postulieren, die beide zwischen 1407 und 1418 zum Doktor der Dekrete promoviert worden wären, sondern es müßten auch die Studien-Daten des einen von beiden verloren sein. Wenn aber der Student und der Bamberger Kleriker identisch sind, dann muß es sich auch bei dem Notar und Würzburger Kleriker von 1406 bis 1409 (Nr. 8—9) um dieselbe Person handeln. Denn als Würzburger Kleriker war der Heidelberger Student ja auch bezeichnet worden. Doch wird man auf die mathematische Regel von der Gleichheit zweier Größen, die ihrerseits einer dritten gleich sind, allein noch nicht die Klärung dieser zweifelhaften Identitäten fundieren wollen. Es bleiben die Werke zu untersuchen, welche den beiden Autoren mit dem Namen Urbach bzw. Auerbach zugeschrieben werden.

Der *Processus iudicii* und die *Summa de auditione confessionis* widersprechen einer Identifizierung ihrer Autoren nicht. Wenn man bisher beide Werke dazu benutzte, diese Identität abzustreiten, so beruhte das einmal auf einer zu späten Datierung des *Directorium* und sodann auf der Annahme, daß ein solches „Pfarrerhandbuch“ etwas mit Theologie zu tun habe. Wie schon gezeigt, ist das eine so falsch wie das andere. Berücksichtigt man jedoch, daß ein solches „Handbuch“ zu den klassischen Gattungen spätmittelalterlicher kanonistischer Literatur gehört⁷⁵⁾, dann erscheint es sehr wahrscheinlich, daß ein und derselbe Autor dieses *Directorium* und ein Handbuch des geistlichen Prozesses verfaßte, umso mehr, als beide Werke zu einer Zeit entstanden sind, die sich in die Lebensdaten des Johannes Urbach—Auerbach einfügt: vor 1405 und während des Konstanzer Konzils, spätestens jedoch 1421⁷⁶⁾. Und es kommt die weite Verbreitung beider Werke hinzu⁷⁷⁾: auch im

⁷⁵⁾ Vgl. oben S. 517.

⁷⁶⁾ Vgl. oben Anm. 47 f.

⁷⁷⁾ Zur Verbreitung des *Processus iudicii* vgl. oben Anm. 14. Das *Directorium* ist zwar nur dreimal gedruckt (vgl. oben Anm. 43), die handschriftliche Überlieferung ist jedoch umso reicher. In nahezu jeder süddeutschen und österreichischen Bibliothek findet sich wenigstens ein Exemplar. Allein in der Bayerischen Staatsbibliothek München zähle ich 50 Handschriften, darunter wiederholt mehrere Exemplare aus einem Kloster. Z. B. Dießen clm 5604; 5629; 5637. Polling 11 425; 11 433; 11 439; 11 730. Tegernsee 18 413; 18 417; 18 532 b; 18 681; 18 754; 19 605; 19 744. Es scheint, als hätten süddeutsche Klöster die Inhaber ihrer inkorporierten Pfarreien systematisch mit diesem Handbuch ausgestattet, vielleicht im Zusammenhang mit der Melk-Tegernseer Reform. Eine andere Möglichkeit der Verbreitung wären Synoden, wofür in Brixen 1449 ein Beispiel bekannt ist. In diesem Jahr ordnet der Bischof an: *Et ut singuli curati in diocesi nostra cautius in sacramentorum administratione ac officio ipsi commisso agere valeant, omnibus ... districte iniungimus, ut tractatum sacra-*